



Kundmachung

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Imsterberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Imsterberg hat mit Beschluss vom 20.12.2005 aufgrund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Imsterberg erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entstehen, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Ausfolgung von Müllsäcken mit deren Ausfolgung.

§ 3

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr der Abfallgebühr wird errechnet, indem der Grundbetrag gem. Abs. (2) mit dem Faktor gem. Abs. (3) bis Abs. (6) multipliziert wird.
- (2) Der Grundbetrag beträgt jährlich Euro 50.-.
- (3) Der Faktor für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Er beträgt für einen
 - a) 1-2 Personenhaushalt Faktor 1
 - b) 3-4 Personenhaushalt Faktor 1,2
 - c) 5-6 Personenhaushalt Faktor 1,4
 - d) 7 und mehr Personenhaushalt Faktor 1,6
- (4) Für Handels- und Gewerbebetriebe, Freiberuflich Erwerbstätige, Banken, öffentliche Stellen wird der Faktor nach der Anzahl der Mitarbeiter bemessen. Er beträgt für Betriebe mit
 - a) 1- 4 Mitarbeiter Faktor 1
 - b) 5 - 20 Mitarbeiter Faktor 1,6
 - c) 21-40 Mitarbeiter Faktor 3,2
 - d) je weitere 15 Mitarbeiter Faktor 1,6
 - e) Kleinbetriebe am Ort der Wohnung bis max. 3 Mitarbeiter Faktor 0,4
- (5) Für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe wird der Faktor nach der Art der Tätigkeit festgelegt. Er beträgt für
 - a) Gastwirtschaften Faktor 1,6
 - b) je Ferienwohnungen, Appartement Faktor 0,4
 - c.) je Zimmer bei Zimmervermietung Faktor 0,1Bei Dauervermietung mit Mietvertrag werden Ferienwohnungen, Appartements und Fremdenzimmer wie Haushalte bewertet.
- (6) Für Schule und Kindergarten wird der Faktor nach der Anzahl der betreuten Personen bemessen. Er beträgt
 - a) bis 20 betreuten Personen Faktor 1,0
 - b) je angefangene 20 weitere betreute Personen Faktor 0,4
- (7) Für alle nicht unter lit. (4) bis (6) genannten Abfallproduzenten wird bis zu einer allfälligen Neuregelung der Faktor 1 berechnet.

- (8) Als Betriebsstätten gelten Anlagen im Sinne der BAO mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sein müssen.
Nicht als Betriebsstätten gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken, die nach den Wohnbauförderungsrichtlinien förderungswürdig wären.
- (9) Mitarbeiter sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s.

§ 4

Weitere Gebühr

- A) Restmüll
- (1) Die weitere jährliche Gebühr beträgt für die Abfuhr in der
- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) 80 l Mülltonne | Euro 60.- |
| b) 120 l Mülltonne | Euro 90.- |
| c) 240 l Mülltonne | Euro 180.- |
| d) 800 l Großraummüllbehälter | Euro 600.- |
- Diese Gebührenansätze stellen die jährliche Mindestgebühr dar. Es werden dafür 12 Abfuhrbons (in Farbe) in der entsprechenden Behältervariante ausgestellt.
- (2) Die weitere Gebühr für fallweise bzw. zusätzliche Entleerungen beträgt für die Abfuhr in der
- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) 80 l Mülltonne | Euro 30.- |
| b) 120 l Mülltonne | Euro 45.- |
| c) 240 l Mülltonne | Euro 90.- |
| d) 800 l Großraummüllbehälter | Euro 300.- |
- Für diese Gebührenansätze können 6 (Farbe weiß) zusätzliche Abfuhrbons für weitere Entleerungen in der entsprechenden Behältervariante bezogen werden.
- (3) Je ausgefolgtem Müllsack (60 l) Euro 4.-
- B) Kompostierfähige Abfälle
- (1) Für die Abholung von kompostierfähigen Abfällen werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr von Euro 5.- p. a. berechnet.
- (2) Für die Entleerung einer Bioabfallmülltonne (35 l) werden je Entleerung € 5.- in Rechnung gestellt.
- C) Sperrmüll
- (1) Für eine Menge bis 1 m³ pro Haushalt/Betrieb ist bei Selbstanlieferung zur Sammelstelle keine Gebühr zu entrichten.
- (2) Bei Selbstanlieferung zur Sammelstelle für den 1 m³ übersteigenden Teil je m³ Euro 15.-.
- (3) Bei Selbstanlieferung zur Abfallbeseitigungsanlage Roppen beträgt die weitere Gebühr pro Tonne Euro 130.-.
Mindestgebühr jedoch Euro 30.-.
- (4) Bei Abholung des Sperrmülls durch die öffentliche Müllabfuhr beträgt die weitere Gebühr für
- | | |
|---|-----------|
| a) bis 1 m ³ | Euro 24.- |
| b) für den 1 m ³ übersteigenden Teil je m ³ | Euro 20.- |
- Mindestgebühr je Abholung jedoch Euro 52.-
- D) Elektroaltgeräte
Elektroaltgeräte werden bei Selbstanlieferung kostenlos in der Sammelstelle übernommen.

§ 5

Vorschreibung, Fälligkeit, Änderungsstichtag

- (1) Die Gebührenvorschreibung der errechneten Grundgebühr und der weiteren Gebühr (§ 4 A (1) erfolgt in Teilbeträgen mit Fälligkeit 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Kalenderjahres.
- (2) Die weiteren Gebühren für Sperrmüll, zusätzliche Entleerungen und Müllsäcke sind bei Übergabe der Abfuhrbons, Säcke oder des Sperrmülls zu entrichten.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Imsterberg alle Umstände anzuzeigen, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden.
Änderungen werden ab Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonats berücksichtigt.
- (4) Änderungen betreffend Personenzahl und Haushaltsgröße werden von der Gemeinde Imsterberg amtlich wahrgenommen. Alle übrigen Änderungen sind der Gemeinde Imsterberg unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden.

§ 6

Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren.

- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Umsatzsteuer

Alle vorher angeführten Gebühren verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 10 %).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Abfallgebühren(ver)ordnungen der Gemeinde Imsterberg ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister: